

BEI DIESER ANLAGE HANDELT ES SICH UM EINE ARBEITSSFASSUNG, DIE IM WEITEREN VERLAUF DER BRANCHENANHÖRUNG SOWIE BIS ZUR FINALEN FERTIGSTELLUNG DER RICHTLINIE FÜR DIE JURYBASIERTE FILMFÖRDERUNG DES BUNDES NOCH ANGEPASST WIRD.

Anlage 1 zur Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung:

§ 1 Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern

(1) Der Antragsteller muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den Hersteller spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Ländereinrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

(2) Sofern der Hersteller seine Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch für den Fall, dass der/die Hersteller/in seine/ihre Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

(3) Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden.

(4) Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden.

(5) Der Hersteller muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

§ 2 Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

§ 3 Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den förderfähigen Herstellungskosten eines Films i.S.d. Richtlinie für jurybasierte Filmförderung gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den förderfähigen Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten Nr. I

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
 - Produktionsstab
 - Kinderbetreuungskosten in marktüblicher Höhe
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab
 - Darsteller/innen
 - Musiker/innen
 - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten

11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (./..))

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem deutschen Hersteller vertraglich zu tragenden Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten Nr. II

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom Produzenten geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für

- TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
 9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
 10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem/der Produzenten/in, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
 11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
 12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
 13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
 14. Beiprogrammfilm;
 15. Gebühren der FSK } soweit nicht ausnahmsweise in den
 16. Gebühren der FBW } Herstellungskosten enthalten
 17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
 18. Treuhandgebühr
 19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

§ 4 Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des Produzenten rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Anlage geregelten Kosten eingestellt sind.

Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten Nr. III

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung, insbesondere Berater/in für nachhaltiges Produzieren
13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 5 Handlungskosten (Gemeinkosten)

- (1) Zu den Handlungskosten des Herstellers rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.
- (2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des Herstellers bis zu einer Kostenhöhe von € 5.000.000,00 der Fertigungskosten (Nr. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) bei 10 % der Fertigungskosten.

Gehen die Fertigungskosten über den Betrag von € 5.000.000,00 hinaus, so werden die

Handlungskosten des Herstellers in Höhe von 5% des den € 5.000.000,00 übersteigenden Betrages anerkannt.

Die Handlungskosten sind bei € 650.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

- (3) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von Kurzfilmen die Handlungskosten des Herstellers bei bis zu 15 % der Fertigungskosten.

Die Handlungskosten sind bei € 15.000,00 gedeckelt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten, die zu den Handlungskosten rechnen Nr. IV

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für nicht projektbezogene repräsentative Maßnahmen
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

§ 6 Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Herstellers dürfen nicht angesetzt werden; hierzu zählen auch Mittel, die dem Hersteller von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der ausländische Produzent aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

§ 8 Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

§ 9 Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

§ 10 Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

(1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Herstellers erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

(2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.

(3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichtet oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichts auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen oder zur Tilgung zu verwenden.

§ 11 Produzentenhonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des/der Herstellers/in sowie für Mehrfachbetätigung

(1) Das Produzentenhonorar beträgt

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 25.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 500.000,01: bis zu 5 vom Hundert der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 15 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenhonorars, höchstens aber € 250.000,00.

Empfänger des Produzentenhonorars ist die bzw. sind die natürliche(n) Person(en), der bzw. denen die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegt/en. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der Hersteller im Sinne von § 33 Abs. 1 eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchsten mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.

(3) Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie - ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Millionen Euro - höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch die besonders niedrigen Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.

(4) Sind der Produzent oder Mitproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

§ 12 Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

(1) Beifilm

Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom der Kurzfilmproduzenten erworben wird, ist der Ankaufpreis abzüglich eines etwaigen Rabatts in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

- a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.
- b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber war - Hersteller/in oder Filmverleiher/in den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem/der Hersteller/in verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 22 und 24 Absatz 2 dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 13 Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleihvorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufführung des geförderten Films in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Auf Antrag kann der Vorstand die Frist zur Vorlage der Schlusskostenrechnung einmalig verlängern. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen.

§ 14 Verleihspeisen

- (1) Die folgenden Verleihspeisen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung: Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den Hersteller in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des Herstellers im Handelsregister bzw. im Gewerberegister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihspeisen.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihspeisen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

- (3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarischen Übersicht Nr. II, welche auf § 15 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 15 Vertriebspesen, Vertriebsvorkosten

(1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebspesen für europäische Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenz Erlöse eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebs Einnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des Herstellers im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebspesen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Vertriebs Einnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

Tabellarische Übersicht der Vertriebsvorkosten Nr. V

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;
Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechteinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
4. Untertitelungskosten;
5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom Produzenten genehmigt;
8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom Produzenten geliefert werden;
9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom Produzenten kostenlos zur Verfügung gestellt werden;

11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom Produzenten genehmigt;
12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
15. Kostenbeitrag für German Films;
16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;
18. Im Ausnahmefall und sofern mit dem Produzenten vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem jeweiligen Vertreter erzielten Umsatzes.

§ 16 Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den Hersteller selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Videolizenz Erlöse sind zulässig.

§ 17 Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den/die Hersteller/in selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenz Erlöse sind zulässig.

§ 18 Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den Hersteller selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.
- bis zu 30 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlicenzen durch den Hersteller selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den/die Hersteller/in günstigere Aufteilungen der Fernsehlizenz Erlöse sind zulässig.

§ 19 Eigenanteil

(1) Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

(2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder Eigenleistungen.

(3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem/der Hersteller/in darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Ist der Hersteller eine natürliche Person, kann seine Gage oder sein Honorar eingesetzt werden, wenn er sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent und/oder Herstellungsleiter
und/oder Regisseur
und/oder Hauptdarsteller
und/oder Kameramann.

Ist der/die Hersteller/in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vorgenannten Filmschaffenden, so kann dessen Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch

1. Förderhilfen nach dieser Richtlinie,
2. Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches

Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.

Daher werden auf den Eigenanteil zum Beispiel nicht angerechnet

Fördermittel der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des Film-FernsehFonds Bayern, der Moin Filmförderung, der Film- und Medienstiftung NRW, der Hessen Film & Medien, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, der MV Filmförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen.